



AUSFERTIGUNG

M 6807

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 83/05
1 B 26/05 - HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Prozessbevollmächtigte

g e g e n

die Stadt

n,

*Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,*

w e g e n

einer (länderübergreifenden) Aussetzung der Abschiebung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
10. Juni 2005 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf
5.000,- € (fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf § 146 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Novellierung v. 20.12.2001 (BGBl I 3987) – VwGO –, diese in der jeweils gültigen Fassung, sowie auf § 154 Abs. 2 VwGO <Kosten> und auf §§ 47 Abs. 1; 52 Abs. 2; 53 Abs. 3 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. des Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes v. 05.05.2004 (BGBl I 718) – GKG – <Streitwert>.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Mit Beschluss vom 08.04.2005 hat das Verwaltungsgericht Halle entschieden, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Antragsteller eine (länderübergreifende) vorläufige Aussetzung der Abschiebung zu gewähren. Die von der Beschwerdeschrift vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 S. 6 VwGO), rechtfertigen nicht die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Dem Antragsteller fehlt es nicht schon deshalb an einem Anordnungsgrund, weil ein Abschiebetermin für ihn noch nicht festgesetzt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann einem Ausländer nicht zugemutet werden, mit der Stellung eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes so lange zu warten, bis gegen ihn Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Ausländer, der bei einem feststehenden Abschiebetermin aufgegriffen und abgeschoben wird, kann unter Umständen keinen vorläufigen gerichtlichen Schutz mehr erreichen, der ihm nach Art. 19 Abs. 4 GG zusteht (vgl. Beschl. v. 07.09.2004 - 2 M 445/04 -).

Die Beschwerde kann auch nicht damit gehört werden, dass der Antragsteller im Besitz einer durch den Landkreis Annaberg (Sachsen) ausgestellten und bis zum 25.07.2005 verlängerten vorläufigen Aussetzung der Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vom 30.07.2004 (BGBl I 1950) sei. Der Anspruch nach § 60a Abs. 1 AufenthG erschöpft sich zwar in der zeitweiligen Aussetzung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers. Dies bedeutet, dass Zwangsmaßnahmen zur Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorerst zu unterbleiben haben. Die Aussetzung der Abschiebung ist dabei eine förmliche Reaktion der Ausländerbehörde auf

das Vorliegen von Vollstreckungshindernissen, mit der die rechtliche Situation eines Ausländers klargestellt wird, dessen gesetzliche Ausreisepflicht nicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden kann. Aus § 61 Abs.1 AufenthG ergibt sich aber auch, dass der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt ist, welches ihm den förmlichen Status nach § 60a AufenthG gewährt hat. Aus der gemäß § 61 AufenthG zwingend vorgegebenen Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs einer Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG folgt, dass ein Ausländer, der meint, aus zwingenden Gründen wie etwa dringenden familiären Gründen oder aus Gründen der Hilfsbedürftigkeit seinen Aufenthalt an einem anderen Aufenthaltsort in einem anderen Bundesland nehmen zu müssen, dies nur mit einer weiteren vorläufigen Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a AufenthG der Ausländerbehörde erreichen kann, in deren Zuständigkeitsbereich er meint, künftig sich aufzuhalten zu müssen (so auch SächsOVG, Beschl. v. 19.05.2004 - 3 BS 380/03 -, InfAuslR 2004, 341, zur Rechtslage nach § 56 Abs. 3 S. 1 AuslG 1990).

Soweit die Beschwerdeschrift schließlich meint, die vom Verwaltungsgericht bejahte „familiäre Lebensgemeinschaft“ damit widerlegen zu können, dass der Antragsteller nicht unter der angegebenen Anschrift: „Steg 3 in Halle“ melderechtlich erfasst sei, sondern unter der Anschrift seines Freundes in der „Katowicer Straße 6 in Halle“, trifft dies ebenfalls nicht zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 20.07.2004 - 2 BvR 1001/04 -, m. w. N.), der der Senat in ständiger Rechtsprechung folgt, setzt die Annahme einer sozial-familiären Lebensgemeinschaft nicht zwingend voraus, dass der biologische Vater mit seinem deutschen Kind ständig zusammenlebt. Im Übrigen hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 25.05.2005 angezeigt, dass er nunmehr auch unter der Anschrift, „Steg 3 in Halle“ gemeldet sei.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler

Franzkowiak

Geiger

Ausgefertigt:
Magdeburg, den 15.06.2005


Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle